

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 7659
Entscheid Nr. 193/2021 vom 23. Dezember 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Antrag auf Auslegung des Entscheids Nr. 85/2018 vom 5. Juli 2018, erhoben von Jacques Defrère.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten P. Nihoul und den referierenden Richtern J.-P. Moerman und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand des Antrags und Verfahren

Mit einer Antragschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Oktober 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Oktober 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, hat Jacques Defrère einen Antrag auf Auslegung des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 85/2018 vom 5. Juli 2018 eingereicht.

Am 9. November 2021 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass den Antrag auf Auslegung offensichtlich unzulässig ist.

Die antragstellende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Der Auslegungsantrag bezieht sich auf den Entscheid des Gerichtshofes Nr. 85/2018 vom 5. Juli 2018, der auf eine Vorabentscheidungsfrage hin ergangen ist, welche vom Appellationshof Brüssel im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der die Auslegung beantragenden Partei und dem belgischen Staat gestellt worden war.

B.2. Artikel 118 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt:

« Auf Antrag der an der Nichtigkeitsklage beteiligten Parteien oder des Rechtsprechungsorgans, das die Vorabentscheidungsfrage gestellt hat, macht der Verfassungsgerichtshof eine Auslegung des Entscheids. Der Auslegungsantrag wird je nach Fall gemäß Artikel 5 oder gemäß Artikel 27 eingereicht. Er wird allen Parteien des Rechtsstreits übermittelt.

Im Übrigen ist das für die Nichtigkeitsklageschrift oder die Vorabentscheidungsfrage vorgesehene Verfahren anwendbar.

Die Urschrift des Auslegungsentscheids wird der Urschrift des ausgelegten Entscheids beigelegt. Der Auslegungsentscheid wird am Rand des ausgelegten Entscheids vermerkt ».

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass in dem Fall, dass der Gerichtshof einen Entscheid auf eine Vorabentscheidungsfrage hin erlassen hat, er nicht von einer am Verfahren vor dem vorlegenden Richter beteiligten Partei mit einem Auslegungsantrag befasst werden kann.

B.3. Des Weiteren geht aus der Antragschrift sowie aus dem Begründungsschriftsatz hervor, dass der Auslegungsantrag darauf abzielt, einen Entscheid des Appellationshofes Brüssel vom 12. September 2019 vom Gerichtshof prüfen zu lassen. Der Gerichtshof ist aber nicht dafür zuständig zu prüfen, ob eine gerichtliche Entscheidung die Rechtskraft seiner Entscheide beachtet.

B.4. Demzufolge ist der Auslegungsantrag offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist den Auslegungsantrag zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Dezember 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul